



seit 1960

KURT CARSTENS †
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche Buchstelle,
Fachberater für Controlling
und Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Dezember 2020

Und noch etwas

1. Computer-Tastenfeld aus Papier

Forscher der Purdue-Universität haben ein Touchpad entwickelt, das aus Papier besteht. Zunächst beschichteten sie das Papier mit flourierten Molekülen. Dadurch wurde es schmutz- und wasserbeständig. Außerdem konnten die Forscher so mehrere Lagen elektronischer Schaltkreise auf das Papier drucken (FB vom 13. August 2020), ohne dass diese ineinanderflossen. So konnte etwa ein Tastenfeld zur Nummern-eingabe für einen Computer auf das Papier gedruckt werden.

Das Besondere daran: Das Tastenfeld benötigt keine eigene Stromquelle. Der darüberstreichende Finger erzeugt Elektrizität. Diese reicht aus, um das Tastenfeld zu betreiben. Die Forscher hoffen, damit z. B. intelligente Pakete zu produzieren, auf denen der Empfang direkt quittiert und digital erfasst werden kann. Eine weitere Anwendung sind bedruckte Verpackungen. Dabei kann durch Berühren ein Öffnungshinweis gegeben werden oder das Verfallsdatum wird schnell und deutlich sichtbar.

Fazit: Eine interessante Innovation, die besonders im Verpackungsbereich viele neue Anwendungsmöglichkeiten bietet.

(Quelle: Fuchs-Briefe vom 14. September 2020)

2. Aus Klärschlamm werthaltigen Rohstoff machen

Ein österreichisches Startup-Unternehmen betätigt sich als moderner Alchimist. Green Sentinel ist es gelungen, aus Sch... "Gold" zumachen.

Ein österreichisches Start-Up (Green Sentinel) macht aus Klärschlamm verschiedene handelbare Stoffe. Vor allen Dingen Phosphor und einen Ersatzbrennstoff. Auch Stickstoff wird abgetrennt. Bei Bedarf können auch Metalle und weitere Mineralien aus dem Schlamm gefiltert werden.

Nur noch 18 % des Klärschlammes werden noch als Dünger auf die Felder aufgebracht. Ein Großteil des Schlammes muss für etwa 300 Euro pro Tonne entsorgt werden. In Deutschland, Österreich und der Schweiz summieren sich die Entsorgungskosten auf 640 Mio. Euro.

Neuregelung der Klärschlammverordnung erhöht den Druck zur Verwertung

Zusätzlicher Druck entsteht durch die Novelle der Klärschlammverordnung 2017. Danach dürfen ab 2029 Kläranlagen mit 100.000 Einwohnerwerten, ab 2032 ab 50.000 Einwohnerwerten, ihren Schlamm nicht mehr auf Felder ausbringen. Vielmehr müssen sie Phosphor zurückgewinnen. Die Einwohnerwerte setzen sich aus der Anzahl der Einwohner, deren Abwasser in der Anlage geklärt werden soll sowie Industriebetrieben zusammen. Daher können leicht auch kleine Ortschaften auf hohe Abwasserwerte kommen.

Bis Ende 2023 müssen Klärwerke einen Bericht vorlegen, wie sie die Ziele erreichen wollen. Laut einer Studie des Beraters PwC arbeiten erst 17 % der Klärwerke an einer Umsetzung der Verordnung, 83 % sind in der Lösungsfindung.

Ersatzbrennstoff kann in jedem Feststoffbrennkessel verwertet werden

Der große Vorteil der Anlage von Green Sentinel ist, dass die Reststoffe in jedem Feststoffbrenner verbrannt werden können. Der Heizwert ist etwa so hoch wie der von Braunkohle. Es gibt keine Keime mehr in dem Brennstoff. Damit wird aus Abfall ein Rohstoff. Der Return on Investment ist mit 18 Monaten, der bei einer ersten Versuchsanlage erreicht wurde, recht kurz. Immerhin etwa 3 % des deutschen Wärmebedarfs könnte mit der Verbrennung von Klärschlamm gedeckt werden.

Fazit: Eine Technik, die aus Abfällen einen Rohstoff macht. Die neue Klärschlammverordnung schafft für deutsche Kläranlagen ein akutes Problem, das diese Innovation lösen kann.

Hinweis: Ab Ende des Jahres wird das Unternehmen unter www.green-sentinel.at über eine eigene Webseite verfügen, die derzeit noch im Aufbau ist. Per Mail ist das Unternehmen unter gf@green-sentinel.at zu erreichen. Telefon 0043/ 676 4966780.

(Quelle: Fuchs-Briefe vom 26. Oktober 2020)

3. Verordnung zu § 27 Abs. 15 UmwStG - Verlängerung der umwandlungssteuerlichen Fristen

Mit der Verordnung soll von der in § 27 Absatz 15 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden, die Verlängerung der umwandlungssteuerlichen Fristen in § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 UmwStG von acht auf zwölf Monate Corona-bedingt auf das Jahr 2021 auszudehnen.

Damit wird für die Steuerpflichtigen frühzeitig Planungssicherheit geschaffen, dass auch für Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft und für Einbringungen im Jahr 2021 Bilanzen zugrunde gelegt werden können, die auf einen zwölf (statt acht) Monate zurückliegenden Zeitpunkt aufgestellt wurden.

Die Ermächtigung steht unter der Bedingung einer entsprechenden Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, in der auch die Corona-bedingte Verlängerung der Acht-Monats-Frist in § 17 Absatz 2 Satz 4 Umwandlungsgesetz entsprechend ausgedehnt wird.

Diese Verordnung soll voraussichtlich am 14. Oktober 2020 vom Kabinett beschlossen und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

(Quelle: LEXinform, Heft 43, 23. Oktober 2020)

Redaktionelle Ergänzung: Die Verordnung wurde am 20. Oktober 2020 (BGBl 2020 I S. 2258) beschlossen.

4. Vermeidung anschaffungsnaher Aufwendungen im Zeitraum zwischen Vertragsschließung und Übergang des Eigentums

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten).

Nach Abschluss des Kaufvertrags, **aber vor** Kaufpreiszahlung (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) durchgeführte Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen werden derzeit nicht von der Regelung umfasst.

Deshalb soll diese Vorschrift (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG) wie folgt neu gefasst werden:

"Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die nach dem Abschluss des rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts und vor dem Ende des dritten Jahres nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten)".

Hinweis:

Durch entsprechende Gesetzesänderung soll die bislang bestehende Steuergestaltung künftig geschlossen werden.

(Quelle: LEXinform, Heft 42, 16. Oktober 2020)

5. Geringwertige Wirtschaftsgüter - Sammelposten

§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG (geringwertige Wirtschaftsgüter) soll wie folgt geändert werden. Die bisherige Angabe "800 Euro" wird durch die Angabe "1.000 Euro" ersetzt.

Hinweis:

Diese seit langem überfällige Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze soll erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2020 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

§ 6 Abs. 2a EStG (Sammelposten) soll komplett entfallen.

Hinweis:

Diese stets streitanfällige Norm soll letztmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden sein, die vor dem 1. Januar 2021 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt worden sind. Für Sammelposten, die am 31. Dezember 2020 noch vorhanden sind, ist Absatz 2a in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(Quelle: LEXinform, Heft 42, 16. Oktober 2020)

6. Fremdwährungsfonds - steuerliche Tücken oder Problem hinterzogener Steuern

Landläufig ist unter Anlegern die Meinung vertreten, dass mit der jährlichen Steuerbescheinigung der Bank alle Daten für die korrekte Steuererklärung vorhanden sind. Dies ist aber nicht der Fall. Fremdwährungsgeschäfte werden in den Bankunterlagen nicht ausgewiesen, da sie nicht der Abgeltungsteuer unterliegen. Sie sind aber in jedem größeren Depot gang und gäbe. Betroffen: Auslandsaktien, Fremdwährungsanleihen, Fremdwährungskonten. Damit besteht die Gefahr, fällige Steuern nicht anzugeben.

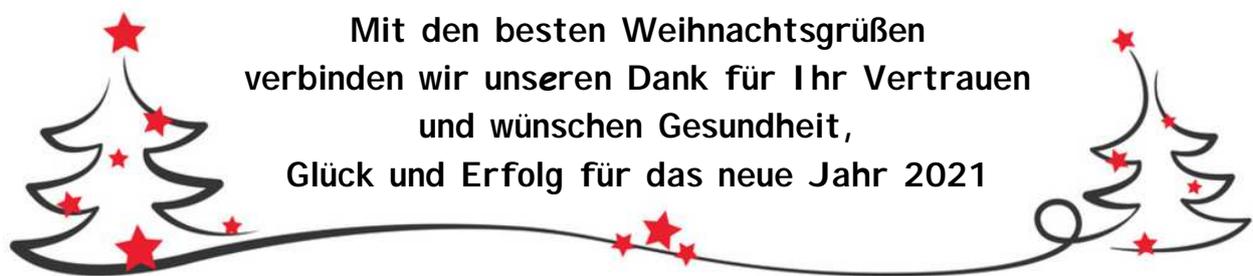
Die Steuerbüros kümmern sich in der Regel nicht um diesen Tatbestand. Anleger geben aber auch häufig keinen Detailblick in die Depots. Ein weiteres Problem: Der Gesetzgeber schreibt die FIFO-Methode als Berechnungsgrundlage vor. Die Ermittlung der korrekten Steuer ist aufwendig und von einem klassischen Steuerbüro meist nicht zu leisten. Besonders bei größeren Vermögen ist eine solche Arbeit wichtig. Denn hier können schnell hohe Beträge an Fremdwährungsgewinnen oder -verlusten entstehen.

(Quelle: Fuchs-Briefe vom 19. Oktober 2020)

7. Umsatzsteuer-Erhöhung: Bereiten Sie sich vor!

Am 31. Dezember 2020 um 24 Uhr ist Schluss mit lustig. Ab diesem Zeitpunkt greift nicht nur die neue CO²-Steuer, es gelten auch wieder die alten Umsatzsteuersätze von 19 % und 7 %. Das heißt, ab dann müssen Sie Ihre Leistungen entweder zu einem höheren Preis verkaufen oder können sich weniger Marge einstreichen. Davon unabhängig sollten Sie Ihr Kassensystem, Ihre Internetseite, Ihre Preisauszeichnung etc. natürlich auf die geänderten Umsatzsteuersätze vorbereiten. Durch eine geschickte Aufteilung von Dauerleistungen in Teilleistungen ist sogar etwas Gestaltungsspielraum drin.

(Quelle: steuertip, 42/20 vom 15. Oktober 2020)



Mit freundlichen Grüßen